

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

**Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977
(NÖ GÄG-Novelle 1996)**

Artikel I

Das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl. 9400, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 Abs.5 werden folgende Abs.6 bis 8 angefügt:

„(6) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Tag der Vollendung des 60.Lebensjahres des Gemeindearztes liegt, ist der volle Ruhegenuß in Höhe von 50 v.H. nach Abs.2 um 0,1667 Prozentpunkte, höchstens jedoch um 18 Prozentpunkte zu kürzen. Bruchteile von Monaten gelten dabei als voller Monat. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß des vollen Ruhegenusses ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(7) Eine Kürzung nach Abs.6 findet nicht statt

1. im Fall des im Dienststand eingetretenen Todes des Gemeindearztes,
2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Gemeindearzt aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebührt.

(8) Der volle Ruhegenuß eines Gemeindearztes darf 25 v.H. des Enddienstbezuges einschließlich der Teuerungszulagen (Abs.2) nicht unterschreiten.“

2. Im § 32 wird die Überschrift „Pensionssicherungsbeitrag“ durch die Überschrift „Beitrag“ ersetzt.
3. Im § 32 Abs.1 wird das Wort „Pensionssicherungsbeitrag“ durch das Wort „Beitrag“ und der Beistrich nach dem Wort „entrichten“ durch einen Punkt ersetzt; die Wortfolge „sofern ein solcher festgesetzt wurde.“ entfällt.
4. Im § 32 Abs.2 entfällt die Wortfolge „der Festsetzung und“. Das Wort „Pensionssicherungsbeitrages“ wird durch das Wort „Beitrages“ ersetzt.
5. Nach dem § 55 Abs.9 werden folgende Absätze 10 bis 14 angefügt.

„(10) Den Gemeindeärzten, die sich am 1.April 1996/1.Februar 1997 in einem provisorischen oder definitiven Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (Sanitätsgemeinde) befinden, gebühren im Jahre 1996/1997 Einmalzahlungen in Höhe von S 300,- /S 300,-. Diese sind jeweils gemeinsam mit den Teilbeträgen zu den Dienstbezügen am 15.Juli 1996/15.Juli 1997 insoweit auszuführen, als sie die nach § 50 zu entrichtenden Pensionsbeiträge und die Beiträge zur Krankenversicherung und Wohnbauförderung übersteigen (§ 18 Abs.5).

(11) Den nachstehend angeführten Personen, die am 1.April 1996/1.Februar 1997 Anspruch auf Bezüge haben, gebühren mit dem Bezug für den Monat April 1996/Februar 1997 im Jahre 1996/1997 Einmalzahlungen wie folgt:

1. Personen mit Anspruch auf Ruhegehalt in der Höhe von S 1.350,-/1.800,-;
2. Personen mit Anspruch auf Witwen- oder Witwerversorgungsgeld und früheren Ehegatten mit Anspruch auf Versorgungsgeld in der Höhe von S 810,- /S 1.080,-,
3. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgeld für Vollwaisen in der Höhe von S 486,- /S 648,-,
4. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgeld für Halbwaisen in der Höhe von S 324,-/S 432,-.

(12) Liegt den Ansprüchen der in Abs. 11 angeführten Personen nicht der volle Ruhegenuß oder der höchste für eine Versorgungsleistung maßgebliche Prozentsatz zugrunde, so gebührt ihnen die Einmalzahlung in der Höhe jenes Teiles des für sie vorgesehenen Betrages, der

1. im Falle eines Ruhegenusses dem Verhältnis des jeweiligen Ruhegenusses zum vollen Ruhegenuß und
2. im Falle einer Versorgungsleistung dem Verhältnis des jeweiligen Pensionsanspruches zum höchsten erreichbaren Pensionsanspruch

entspricht.

(13) Die Einmalzahlung im Jahre 1996/1997 hat keine besoldungsrechtliche Auswirkung auf den laufenden Bezug.

(14) Die Einmalzahlungen sind aus den Mitteln des Pensionsverbandes flüssig zu machen (§ 33).“

Artikel II

Artikel I Z.2,3,4 tritt an dem Monatsersten in Kraft, der der Kundmachung folgt.